



## **DAS FRANZÖSISCHE BEWEISSICHERUNGSVERFAHREN**

Deutsche Unternehmen, die mit Produkthaftungsfällen in Frankreich konfrontiert sind, unterschätzen nicht selten die Tragweite des französischen eigenständigen Beweissicherungsverfahrens. Das kann mitunter verheerende Folgen haben.

Man sollte sich nämlich stets vor Augen halten, dass ein Produkthaftungsfall in Frankreich de facto bereits im Stadium des Beweissicherungsverfahrens entschieden wird.

Eine aktive Teilnahme an diesem Verfahren ist daher wärmstens zu empfehlen.

Um die Tragweite dieses Verfahrens nachvollziehen zu können, möchten wir nachfolgend dessen Grundzüge darstellen:

### **Anwendungsfall**

Wenn sich ein Produktfall ereignet, beantragt der Geschädigte üblicherweise in einem ersten Schritt im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens („Référé-Expertise“) zunächst die Anordnung eines eigenständigen Beweissicherungsverfahrens („Expertise judiciaire“). Seine eigentlichen Ansprüche macht der Geschädigte in einem zweiten Schritt, nach dem Abschluss des Beweissicherungsverfahrens, im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens gegen die vom Gerichtsgutachter als „schuldig“ bezeichnete Partei geltend.

Zur Einleitung des Beweissicherungsverfahrens lädt der Geschädigte in der Regel sämtliche Parteien, die für den Schaden haftbar sein könnten (d.h. Vertragspartner, Hersteller, Zwischenhändler, Subunternehmer, usw.) klageweise mit einer sog. „Assignment en Référé-Expertise“ – oftmals sehr kurzfristig – zu einem Termin vor einem französischen Gericht vor und beantragt die Ernennung eines Gerichtsgutachters.

### **Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Beweissicherungsverfahrens**

Gemäß Artikel 145 der französischen Zivilprozessordnung („Code de Procédure Civile“) setzt die Anordnung eines Beweissicherungsverfahrens voraus, dass ein „berechtigtes Interesse“ für eine Beweissicherung besteht.



Hinsichtlich des Bestehens eines „berechtigten Interesses“ reicht es aus, dass der Antragsteller nachweist, dass ein Schaden entstanden ist, und dass der Antraggegner grundsätzlich dafür haften könnte. Dabei steht die entsprechende Entscheidung im freien Ermessen des Richters. Bei Produkthaftungsfällen wird das Bestehen eines „berechtigten Interesses“ in der Regel als gegeben angesehen.

Eine weitere Voraussetzung für die Anordnung eines Beweissicherungs-verfahrens ist, dass die Durchsetzung der Ansprüche der Klägerin nicht „von vornherein offensichtlich zum Scheitern verurteilt ist“ (siehe dazu z.B. Cour d’Appel Toulouse, 14.10.2008 ; Cour d’Appel Versailles, 28.02.2008). Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Ansprüche der Klägerin mittlerweile offensichtlich verjährt sind (siehe dazu z.B. Cour d’Appel Besançon, 25.10.2006). Die Praxis zeigt, dass die französischen Richter eher abgeneigt sind, im Rahmen des einstweiligen Verfügungsverfahrens anzuerkennen, dass die Ansprüche der Klägerin nach ausländischem Recht bzw. nach den AGB der Beklagten verjährt sind. Die Richter lehnen es in der Regel nämlich ab, sich mit diesen Aspekten auseinanderzusetzen und begründen dies oftmals damit, dass über die Frage der Verjährung nach ausländischem Recht (bzw. nach den AGB) – mangels Offensichtlichkeit - nur in einem späteren Hauptsacheverfahren entschieden werden kann.

Neuere Urteile könnten jedoch auf eine gewisse Tendenz hindeuten, dass Richter sich im Einzelfall mit einer eventuellen Verjährung nach einem ausländischen Recht auseinandersetzen, und – somit zu dem Schluss kommen, dass der Anspruch des Klägers nach diesem auf den Vertrag anwendbaren Recht verjährt ist – kein berechtigtes Interesse existiert, ein Beweissicherungsverfahren anzuordnen (so z.B. für eine Verjährung von Schadensersatzansprüchen gem. §§ 437-438 BGB: Beschluss des Handelsgerichts Clermont-Ferrand vom 11.02.2014, AZ Nr.2013-009020, keine Berufung eingelegt). Zur Sicherheit sollte daher die Einrede der Verjährung geltend gemacht werden, obgleich es nicht sicher ist, ob man damit im einstweiligen Verfügungsverfahren durchdringt.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass Unzuständigkeitsrügen in diesem Stadium des Verfahrens keine Aussicht auf Erfolg haben. Der Artikel 31 EuGVVO bestimmt nämlich, dass die im Recht eines Mitgliedstaats vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind (also auch das Beweissicherungsverfahren), bei den Gerichten dieses Staates auch dann beantragt werden können, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache das Gericht eines anderen Mitgliedstaats aufgrund dieser Verordnung zuständig ist. Folglich gilt, dass ein französisches Gericht ein Beweissicherungsverfahren auch dann anordnen kann, wenn ein deutsches Gericht für das spätere Hauptsacheverfahren zuständig ist.



## Der Gerichtstermin

Bei dem anberaumten Termin hört der mit der Sache befasste Richter die Parteien an. Oftmals hat sich der Richter noch nicht in die Schriftsätze eingelese und erfährt insofern anlässlich dieser Verhandlung zum ersten Mal über die Umstände des Schadensfalls.

Technische Aspekte sind nicht Gegenstand dieser Verhandlung. Es geht vielmehr darum, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung eines Beweissicherungsverfahrens gegeben sind.

Man sollte jedoch bei dieser Verhandlung anwaltlich vertreten sein, um zur Diskussion zu den rechtlichen Aspekten beizutragen. Vor allem sollte jedoch bei der Formulierung des Gutachterauftrages mitgewirkt werden. Wird dieser Auftrag zu restriktiv gefasst, wird dem Gerichtsgutachter u.U. die Möglichkeit verwehrt, in Richtung sämtlicher in Frage kommenden Schadensursachen zu ermitteln. Weiter bietet es sich an, zu beantragen, konkrete technische Fragestellungen in den Gutachterauftrag aufzunehmen, um die Ermittlungen dadurch zu beschleunigen.

Schließlich sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass man die Haftung grundsätzlich von sich weist und sich entsprechende Anträge (sowie gegebenenfalls eine Unzuständigkeitsrüge) vorbehält.

Im Anschluss an diese Verhandlung ergeht der Beschluss des Richters, in welchem in der Regel das Beweissicherungsverfahren angeordnet wird, der Gutachterauftrag festgelegt wird und ein Gerichtsgutachter für die Durchführung der Ermittlungen benannt wird.

## Der Ablauf der Ermittlungen

Sobald der Gerichtsgutachter benannt worden ist, lädt dieser sämtliche Parteien zu einem ersten Ortstermin vor. Dadurch wird sichergestellt, dass die Ermittlungen kontradiktorisch durchgeführt werden und somit sämtlichen Parteien entgegenzuhalten sind.

Anlässlich des Ortstermins wird das streitgegenständliche Gut besichtigt und es werden die möglichen Schadensursachen diskutiert.



Der Gerichtsgutachter legt dann auch fest, welche Unterlagen von welcher Partei vorzulegen sind. Bei dieser Gelegenheit entstehen oftmals langwierige Diskussionen darüber, welche Unterlagen man zur Wahrung von Industriegeheimnissen nicht vorlegen kann.

Anschließend nimmt der Gerichtsgutachter zu den möglichen Schadensursachen in einem Zwischenbericht Stellung. Die Parteien wird dann die Möglichkeit eingeräumt, zu den Ausführungen des Gerichtsgutachters in Schriftsatzform Stellung zu nehmen.

Der Gerichtsgutachter ist grundsätzlich unparteiisch. Man sollt jedoch nicht dem Trugschluss unterliegen, dass das Nichterscheinen bei den Terminen keine negativen Auswirkungen mit sich führt. Eine Erwiderung auf das von der Gegenpartei Vorgetragene ist essentiell. So kann dem Risiko eines einseitigen Vortrages durch die Gegenpartei entgegengewirkt werden und die Angelegenheit ins richtige Licht gerückt werden. Vor Allem ist zu beachten, dass der Gerichtsgutachter oft dazu geneigt ist, sich auf eine bestimmte Schadensursache festzulegen, die ihm auf Anhieb als am Wahrscheinlichsten erscheint. Die Aufgabe der Beklagten besteht in diesen Fällen darin, die Ermittlungen aktiv auf alternative Schadensursachen zu lenken.

Eine effiziente Verteidigung wird in der Regel nur durch ein enges Zusammenwirken der Techniker des beklagten Unternehmens mit ihrem Anwalt gewährleistet. Der Anwalt wirkt auf die Richtung und den Ablauf der Ermittlungen ein ; der Techniker trägt mit seinem produktbezogenen Fachwissen zu den Ermittlungen bei. Oftmals ist es darüber hinaus ratsam, sich einen Privatgutachter hinzuzuziehen, der mit dem Gerichtsgutachter „von gleich zu gleich“ diskutiert.

### **Die Tragweite des Gutachtens**

Nach Beendigung der technischen Ermittlungen und nachdem die Parteien die Gelegenheit hatten, zu dem Entwurf für das Gutachten schriftlich Stellung zu nehmen, hinterlegt der Gerichtsgutachter sein Gutachten, in welchem dieser die „schuldige(n)“ Partei(en) bezeichnet. Damit ist das Beweissicherungsverfahren beendet.

Kommt der Gerichtsgutachter in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass eine oder mehrere der Beklagten aus technischer Sicht für den Schaden verantwortlich sind, macht die Klägerin ihre Ansprüche im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens geltend.



Die Schlussfolgerungen des Gerichtsgutachters sind bei Urteilsfindung im Hauptsacheverfahren maßgeblich. Theoretisch ist der mit dem Hauptsacheverfahren befasste Richter an die Schlussfolgerungen des Gerichtsgutachters zwar nicht gebunden, die Praxis zeigt aber, dass der Richter sich die Sache in der Regel sehr einfach macht und die Meinung des Gerichtsgutachter in seinem Urteil übernimmt. Technische Gegenargumente lassen sich im Hauptsacheverfahren kaum durchsetzen. Der Antrag auf Anordnung eines Gegengutachtens hat ebenfalls nur wenig Aussicht auf Erfolg.

Es gilt insofern, dass wenn das Gerichtsgutachten für eine Partei verheerend ausfällt, mit einem Unterliegen im Hauptsacheverfahren gerechnet werden muss.

Eine aktive Teilnahme am Beweissicherungsverfahren mit einer wirksamen Verteidigung ist daher von großer Wichtigkeit.



**Marc PLEGER**  
Associé, Avocat à la Cour  
[mpleger@soffal.fr](mailto:mpleger@soffal.fr)



**Claire WOLFER**  
Avocate à la Cour  
[cwolfer@soffal.fr](mailto:cwolfer@soffal.fr)